

**Satzung der Stadt Köln über  
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)**

vom 22. Dezember 2006

*in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln  
(Straßenreinigungssatzung – StrReinS -)  
vom 29. Dezember 2008*

Der Oberbürgermeister der Stadt Köln hat gemeinsam mit einem Ratsmitglied, im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW, aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NRW 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**I.**

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Aufstellung der Straßen mit besonderem Reinigungsaufwand für die Fahrbahnen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 3.2 ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

(2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Ziga-

rettenkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

(4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen.

(5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.

(2) Die Winterwartung der Gehwege wird den Anliegern/innen unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 auferlegt. Das Gleiche gilt für die von § 2 Absatz 1 Satz 2 erfassten Fahrbahnen von Anliegerstraßen.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterreinigungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen. Sie gilt auch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist.

(3) Die Stadt kann einem/r Reinigungspflichtigen auf seinen/ihren Antrag gestatten, dass an seiner/ihrer Stelle ein/e Dritte/r durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartung übernimmt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Stadt kann die Gestattung jederzeit durch Erklärung gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in widerrufen.

Hiervon ist der/die Dritte zu benachrichtigen. Der/die Reinigungspflichtige und der/die Dritte haben der Stadt unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Gestattung erlischt auch mit der Beendigung der Haftpflichtversicherung.

### **§ 3**

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

(1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Straßenbezeichnung,
- b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
- c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 etwas anderes ergibt,
- d) Reinigungsverpflichtete.

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen. Straßenbegleitgrün ist im zweimonatlichen Turnus zu reinigen.

## § 4

### Ausführung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gassen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

## § 5

### Winterwartung

- (1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:
  1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.
  2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
    - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
    - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.
  3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
  4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.

5. An Haltestellen und vor Fahrgastunterständen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Gleiches gilt für Gehwege vor Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen.
6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst:

1. das Räumen von Schnee
2. das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung der Stadt obliegt, werden Zuständigkeit, Art, Umfang und Zeit in einem Winterwartungsplan geregelt, der vom/von der Oberbürgermeister/in aufgestellt wird. Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

(3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## **§ 7 Gebührenbemessung**

(1) Die Gebühren bemessen sich nach:

1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist,
2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
3. den Kosten der Reinigung,
4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundertsatz nach Abs. 4).

(2) Für die Ermittlung der Länge der Grundstücksseiten nach Abs. 1 Ziffer 1 gelten folgende Bestimmungen:

1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft.
2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.
3. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 und 2 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
4. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
5. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

(3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche:

1. Fahrbahnen,
2. Gehwege und
3. Fußgängergeschäftsstraßen

festgestellt.

(4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt

1	für Fahrbahnen von:		
1.1	Anliegerstraßen	- A -	96 %
1.2	Hauptstraßen	- H -	59 %
2	für Gehwege	- G -	85 %
3	für Fußgängergeschäftsstraßen	- FG -	98 %

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Hauptstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
3. Gehwege:  
Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.  
Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

## § 8 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei:

1	Fahrbahnen	
1.1	von Anliegerstraßen	
1.1.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	3,26 €
1.1.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	8,13 €
1.2	von Hauptstraßen	
1.2.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	2,05 €
1.2.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	6,92 €

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenztes Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2	Gehwegen	4,86 €
3	Fußgängergeschäftsstraße	
3.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	10,07 €

3.2 mit besonderem Reinigungsaufwand

12,22 €

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

## § 9

### **Gebührensschuldner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Gebührensschuldner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührensschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

Grundstückbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührensschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Gebührensschuldner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

## § 10

### **Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung:

- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen, durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsveranstaltungen,
- b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,





- c) bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse (z.B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen) und durch Straßenbauarbeiten bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) und c) genannten Zeiten überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

(4) Die Gebührenschuldner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Bei Wohnungseigentümern/innen können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

(5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

(6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.

(7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.



## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig,

wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere:

1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),
2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2),
5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

## **II. In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 29.12.2008

Der Oberbürgermeister  
gez. Schramma

- ABI StK 2006 S. 975 ff, 2007 S.615 ff, 2008 S. 861 ff -

**Anlage 1**

Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

**Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses für 2009  
Stadtbezirke 1-9**

**Bezirk 1 (Innenstadt)**

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit / Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>An dr Hahnepoos</b>	FG			7	
<b>Bahnhofsvorplatz</b> Platzfläche	FG			15	
Treppenanlage zur Domebene	FG			15	
Taxiumfahrt einschließlich Einstellplätze	A	15		15	
<b>Barmer Platz</b>	A	1		1	
<b>Barmer Str.</b>	A	1		1	
<b>Chargesheimerplatz</b> Treppenanlage zum Alten Wartesaal	FG			15	
<b>Herbert-Liebertz-Weg</b>			x		x
<b>Hohenzollernbrücke</b> von Heinrich-Böll-Platz bis Stadtteilgrenze Altstadt-Nord	H			2	
Treppenanlage zur Trankgassenwerft mit oberer Platzfläche	H			2	
von Stadtteilgrenze Altstadt-Nord bis Hermann-Pünder-Str. (Brückenrampe)	H			2	
Verbindungsstraße zur Hermann-Pünder-Str. (Brückenrampe)	A	2		2	
<b>Im Weichserhof</b> Stichstraße neben Nr. 5-11 (bebaute Seite)	A	3		3	
unbebaute Seite	A	3		3	x
<b>Kardinal-Höffner-Platz</b>	A	15		15	
<b>Komödienstr.</b>	H	15		15	
<b>Leichlinger Str.</b> bis Wendehammer ungerade Hausnummernseite	A	1			
bis Wendehammer gerade Hausnummernseite	A	1		1	
<b>Oversburgstr.</b> Parkplatz unter der Severinsbrücke	A	3		3	
	A	2			
<b>Unter Fethenhennen</b> von Wallrafplatz bis Burgmauer	FG			15	



<b>Vohwinkeler Str.</b> entlang der Messe gegenüber	A A	1 1		1	
---	--------	--------	--	---	--



## Bezirk 2

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit / Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Am Neuen Forst</b> von Bonner Landstr. bis Im Meisengrund von Im Meisengrund bis Judenpfad bebaute Seite von Im Meisengrund bis Judenpfad unbebaute Seite	A A A	1 1 1		1 1	
<b>Bernkasteler Str.</b> von Höninger Weg bis Zollstockgürtel Verbindungsweg zum Kalscheurer Weg von Zollstockgürtel bis Neuer Weyerstraßerweg ungerade Seite ca. 65 m von Zollstockgürtel gerade Seite von Zollstockgürtel bis Neuer Weyerstraßerweg	A A A A A	3  3  3		3 3 3 3	
<b>Bischofsweg</b> von Vorgebirgstr. bis Marktstr. bebaute Seite von Vorgebirgstr. bis Marktstr. unbebaute Seite	A A	1 1		1	
<b>Eygelshovener Str.</b> Seite der IGS gegenüberliegende Seite Parkplatz	A A A	1 1 1		1	
<b>Kierberger Str.</b> von Hausnr. 15 bis Vorgebirgstr. Parkplatz	H H	2 2		2	
<b>Maternusplatz</b>	G			6	
<b>Neuer Weyerstraßerweg</b> von Bernkasteler Str. bis Oberer Komarweg	A	1			
<b>Paul-Nießen-Str.</b>	A	1		1	



## Bezirk 3

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit / Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Aachener Str.</b> von Innere Kanalstr. bis Stadtteilgrenze Lindenthal von Stadtteilgrenze Lindenthal bis Eupener Str. von Eupener Str. bis Stadtteilgrenze Braunsfeld von Stadtteilgrenze Braunsfeld bis Brauweilerweg 3. Fahrbahn von Brauweilerweg bis Nr. 970/972 3. Fahrbahn von Rosenweg bis Kirchweg von Brauweilerweg bis Stadtteilgrenze Junkersdorf gerade Hausnummernseite von Stadtteilgrenze Junkersdorf bis Weiden/OD-Schild ungerade Hausnummernseite von Stadtteilgrenze Junkersdorf bis Bunzlauer Str. ungerade Hausnummernseite von Bunzlauer Str. bis An der Alten Post ungerade Hausnummernseite von An der Alten Post bis Weiden/ OD-Schild Fußgängerbrücke (Einkaufszentrum) Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 1036 und 1044 bis Ende Stichstraße zwischen den Grundstücken Nr. 1184a und 1186	H H H H  H H H H H G A	3 3 2 2  2 2 2 3 2 1	   x x       x	3 3 2 2   3 1	           x
<b>An der Alten Post</b> Stichstraße entlang den Häusern 22-28 von Aachener Str. bis Ostlandstr. von Ostlandstr. bis Potsdamer Str.	A A	3 1	 x	3	 x
<b>Bert-Fenger-Str.</b> bebaute Seite	A	1			x
<b>Bunzlauer Str.</b> von Aachener Str. bis Danziger Str. von Danziger Str. bis Potsdamer Str.	A G	3		3 3	
<b>Carl-Schurz-Str.</b>	A	1		1	
<b>Clarenbachstr.</b> bis Brucknerstr. unbebaute Seite bis Klosterstr. bis Ende	A A A A	2 2 2 2		2 2 2	
<b>Freiligrathstr.</b> von Zülpicher Str. bis Gleueler Str. bis Bachemer Str.	H	1	x	1	
<b>Freimersdorfer Weg</b> von Haus Rath bis Rath-Mengenicher Weg	H	1			x



<b>Hauptstr.</b> von Nr. 1/3 bis Hausnr. 117-121 und gegenüber 2. Fahrbahn von Zum Neuen Kreuz bis Hauptstr. vor Nr. 44-48 und gegenüber	H	1	x		x x
<b>Heckenrosenpfad</b> von Lindenweg bis Ginsterweg			x		
<b>Ignystr.</b> Stichstraße entlang den Häusern Nr. 15-23, 25-33, 35-43, 45-59	H	1	x		x x
<b>Indianapolis-Str.</b> Wohnweg entlang Hausnummer 20-106 Wohnweg entlang Hausnummer 124-154 Wohnweg entlang Hausnummer 53-105			x		x x x
<b>Ostlandstr.</b> Wohnwege zu den Häusern Nr. 70-72, 74-80, 82-92 von Breslauer Str. bis Tilsiter Weg von Tilsiter Weg bis An der alten Post von An der Alten Post bis Schulstr.	A A A	1 3 1		3	x x x
<b>Salzburger Weg</b> Stichstraße entlang Hausnr. 8 (ca. 60 m) Verbindungsweg ab ca. 60 m bis Burgenlandweg und Donauweg Parkplatz	A	1		1	x x
<b>Wolgograd-Str.</b>			x		
<b>Wupperstr.</b> Verbindungswege von Nr. 59-95 Verbindungswege von Nr. 81-95 Wohnweg zu Hausnr. 76-78 Wohnweg zu Hausnr. 18-22 Wohnweg zu Hausnr. 44	A	1			x x x x x



## Bezirk 4

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit / Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Adolf-Grimme-Allee</b>	A	1			x
<b>August-von-Willich-Str.</b> von Nr. 1-11 und gegenüber bis Franz-Raveaux-Str. bis Wendehammer in Höhe Hausnr. 135 Verbindungsweg zur Altenhofstr. Wege entlang den Hausgrundstücken Nr. 13-45 und Nr. 57-77 Verbindungsweg zwischen Nr. 119 und 121 zum Parkplatz Henriette-Ackermann-Str. Verbindungsweg zur Käthe-Kernchen-Str.	A A	1 1	x	1	x x x x
<b>Gerhard-Wilczek-Platz</b> ohne Durchgang zur Hüttenstr.	G			6	
<b>Glasstr.</b> Stichstraße neben Nr. 7a	A A	6 6		6	
<b>Heinrich-Bürgers-Str.</b> Verbindungsweg zum Kinderspielplatz (König-Baudouin-Platz)	A	1		1	x
<b>Karl-Benz-Str.</b> Wohnwege zu Nr. 1-3, 5-11, 2-8 und 10-12 Verbindungsweg zur Westendstr.	A	2			x x
<b>Käthe-Kernchen-Str.</b> von Franziska-Anneke-Str. bis Nr. 44 und gegenüber von Franziska-Anneke-Str. bis Nr. 57 und gegenüber Stichstr. entlang Nr. 1-27 und 29-55 Verbindungswege zwischen Nr. 12 und 14 und zwischen Nr.28 und 30 bis zum Beginn der öffentlichen Grünfläche			x x x		x
<b>Klaus-Mette-Platz</b>	A	1		1	
<b>Peter-Michels-Str.</b> von Peter-Röser-Str. bis Franziska-Anneke-Str. bis Wendehammer Stichstraße zu Nr. 38-66 bis einschl. Nr. 42 (Beginn des öffentlichen Fußweges) Stichstraße zu Nr. 74-102 bis einschl. Nr. 90 (Beginn des öffentlichen Fußweges) Verbindungswege entlang Nr. 44-54 und Nr. 74-84 zum Beginn der öffentlichen Grünfläche Verbindungsweg zum Kinderspielplatz (König-Baudouin-Platz) Stichstr. neben Nr. 15	A A	1 1	x x	1 1	x x x x
<b>Reisstr.</b>	A	5		5	





<b>Rochusstr.</b> von Venloer Str. bis Stadtteilgrenze Bickendorf von Stadtteilgrenze Bickendorf bis Margaretastr. bis Butzweilerstr. Platzfläche vor den Häusern 65-69 Wohnweg zwischen Nr. 61 und 65	H	2		2	
	H	2		2	
	H	1		1	
	H			2	x
<b>Von-Hünefeld-Str.</b> von Hugo-Eckener-Str. bis Mathias-Brüggen-Str. von Mathias-Brüggen-Str. bis Seitenfront Richard-Byrd-Str. 45	A	1			x
	A	1			x
<b>Wachtelweg</b> von Habichtweg bis Adlerweg			x		



## Bezirk 5

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit / Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Emmericher Str.</b> ohne Stichstraße zu den Hausnr. 17-22	A	2		2	
<b>Eugen-Sänger-Str.</b> Stichstraße zu Hausnr. 3-7 und Nr. 26-32 Stichstraße entlang Hausnr. 2-4	A A	1 1			x x
<b>Hamborner Str.</b> ohne Stichstraße zu den Hausnr. 21-26	A	2		2	
<b>Hans-Bredow-Str.</b> Gehweg von Geldernstr. bis einschl. Seitenfront Nr. 3 Stichstraße vor Nr. 5-7 Gehweg gegenüber Nr. 5-7	A A	1		1	x
<b>Merkenicher Str.</b> bis Hillesheimstr. von Hillesheimstr. bis Sebastianstr. bis Flittarder Weg bis Niehler Damm Platzfläche Ecke Hermesgasse	A A A	1 1	x x	1 1 1	
<b>Reeser Str.</b> ohne Stichstraße zu den Hausnr. 17-22	A	2		2	
<b>St.-Leonardus-Str.</b>	A	1			x
<b>Stammheimer Str.</b> von Alter Stammheimer Weg bis Johannes-Müller-Str. von Johannes-Müller-Str. bis Riehler Tal/Hittorfstr. von Riehler Tal/Hittorfstr. bis Boltensternstr. mit 3. Fahrbahn vor Nr. 98-102	H H H H	2 3 2 3		2 3 2 3	



## Bezirk 6

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit / Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Döbrabergstr.</b> von Ernstbergstr. bis Stichstraße zu Nr. 109-113 von Stichstraße zu Nr. 109-113 bis Platzfläche an der Schneebergstr. Wegeverbindung entlang des Grünstreifens an der überbauten S-Bahn-Trasse entlang der Hausgrundstücke Döbrabergstr. 12-14 und Ernstbergstr. 129-145 Platzflächen oberhalb der überbauten S-Bahn-Trasse als Verbindung zwischen Ernstbergstr. und Geiersbergstr., Döbrabergstr. und Staffelsbergstr. Platzflächen oberhalb der überbauten S-Bahn-Trasse als Verbindung zwischen Vogelsbergstr. und Staffelsbergstr., Vogelsbergstr. und Langenbergstr. Stichstraße von Döbrabergstr. bis Grünfläche an der überbauten S-Bahn-Trasse entlang der Hausgrundstücke 8-10 und 18-20 Stichstraße von Döbrabergstr. bis einschließlich Wendeanlage entlang der Hausnr. 109-113 nach Osten abgehender Verbindungsweg zwischen Wendeanlage und Schneebergstr.	A	1	x	1	
	G			2	
	G			2	
	G			1	
	A	1			1
<b>Donatusstr.</b> von Longericher Str. bis Escher Str. Stichstraße bis Nr. 111 bis Ende	H	1			x
	A	1			x
			x		x
<b>Forststr.</b> Stichstraße zu den Hausnr. 20-28, 32-36, 48-52, 64-68, 80-84 und 96-100 Wohnwege zu Hausnr. 1a-13, 2-8 und 10-18 Verbindungswege zwischen Nr. 40 und 54, Nr. 70 und 72, Nr. 88 und 102	H	1	x		x
					x
					x
					x
<b>Fröbelstr.</b> einschl. aller Stichstraßen und Wohnwege			x		x
<b>Grazer Steig</b> von Turkuplatz bis Seitenfront Athener Ring 4 (einschl. Treppenanlagen)	G			1	
<b>Hahnerweg</b> von Auweilerweg bis Pescher Str. bis Bonnhoefferstr.	A	1	x		x
<b>Heinrich-Zille-Str.</b> von Chorbuschstr. bis Orrer Str. Stichweg entlang der Hausnr. 1-15			x		x
			x		x



<b>Im Gewerbegebiet Pesch</b> (Hauptführung) ohne Stichstraße zu Hausnr. 9-13a Verbindungsstraße zur Donatusstr. entlang den Hausnr. 12-12a und 41-53 Verbindungsstraße zur Donatusstr. entlang den Hausnr. 23-39 Stichstraße zu Hausnr. 10c und gegenüber	A	1			x	
	A	1			x	
	A	1			x	
				x		x
<b>Kallbergstr.</b>  von Ernstbergstr. bis Teufelsbergstr. entlang der Hausgrundstücke Kallbergstr. 42 bis 82 und des Spielplatzes entlang der Hausgrundstücke Kallbergstr. 29 bis 75 entlang der Hausgrundstücke Kallbergstr. 105 bis 119						
				x		x
				x		x
				x		x
<b>Käthe-Kollwitz-Str.</b> von Heinrich-Zille-Str. bis einschließlich 2 Wendeanlagen Weg entlang der Hausnr. 25-31						
				x		x x
<b>Malbergstr.</b> von Kallbergstr. bis Wendeanlage Parkplatz Ecke Kallbergstr. entlang der Hausgrundstücke Malbergstr. 1 bis 31 entlang der Hausgrundstücke Malbergstr. 33 bis 61 nördlich des Hausgrundstückes Malbergstr. 61 und des Spielplatzes von Malbergstr. bis Kallbergstr. entlang der Hausgrundstücke Malbergstr. 34 bis 60 nördlich der Hausgrundstücke Malbergstr. 20 und 46 von Malbergstr. bis Kallbergstr. entlang der Hausgrundstücke Malbergstr. 2 bis 32						
				x		x
				x		x
				x		x
				x		x
				x		x
				x		x
<b>Martin-Luther-Str.</b> einschließlich Stichstraße und Wohnweg						
				x		x
<b>Max-Liebermann-Str.</b> von Heinrich-Zille-Str. bis einschließlich Wendeanlage  entlang der Hausnr. 12-16 und 18a-32  Stichstraßen entlang der Hausnr. 9-15 und 29-31  Wege entlang der Hausnr. 16 bis Heinrich-Zille-Str. und der Hausnr. 3a-3						
				x		x
				x		x
				x		x
<b>Oskar-Schindler-Str.</b> von Robert-Bosch-Str. bis einschließlich Wendehammer	A	1				
						x
<b>Osloer Str.</b> Stichstraße zu Nr. 3 und Nr. 5	A	3			3	
	A	3			3	
<b>Pohlhofstr.</b> von Auweilerweg bis OD-Schild	H	1				
					x	



<b>Schneebergstr.</b>					
von Langenbergstr. bis Wendeanlage	A	1		1	
von Wendeanlage Höhe Hausnr. 66 bis Einfahrt Tiefgarage Höhe Hausnr. 78 (inkl. 2 Parkplätze)	A	1			
Parkplatz Rückfront Hausnr. 28-30	A	1			
Parkplatz Rückfront Hausnr. 20-24	A	1			
Parkplatz Seitenfront Hausnr. 19	A	1			
Parkplatz Seitenfront Hausnr. 13	A	1			
Verbindungsweg Höhe Nr. 70/72 (inkl. Hausdurchgang)					x
Verbindungsweg entlang der Häuser Nr. 66 bzw. 45-51 von Langenbergstr. bis Platzfläche entlang der Häuser Nr. 2-14			x		x
Straße zu den Häusern Nr. 36-60 (inkl. Platzfläche)			x		x
von Langenbergstr. entlang der Vogelsbergstr. 4 und 6 bis Höhe Schneebergstr. Nr. 9 (inkl. Platzfläche)			x		x
von Schneebergstr. bis Parkplatz Vogelsbergstr. entlang der Häuser Schneebergstr. Nr. 19-31 (inkl. Platzfläche)			x		x
Verbindungsweg zur Langenbergstr. westlich des Hauses Langenbergstr. Nr. 309					x
Verbindungsweg zur Langenbergstr. entlang der Häuser Nr. 301 bzw. 303					x
Verbindungsweg zur Schneebergstr. entlang der Häuser Nr. 1-9					x
Verbindungsweg der beiden Platzflächen Schneebergstr. nördlich des Hauses Vogelsbergstr. Nr. 20					x
Verbindungsweg entlang der Häuser Schneebergstr. 20-36 (inkl. Platzfläche)					x
Verbindungsweg zur Schneebergstr. östlich Hausnr. 54					x
Verbindungsweg von Platzfläche Langenbergstr. zur Schneebergstr.					x
Verbindungsweg von Wendeanlage südlich der Schneebergstr. zur Vogelsbergstr. (Parkplatz)					x
Weg westlich des Parkplatzes Vogelsbergstr. bis Durchgang Haus Schneebergstr. Nr. 58a					x
Verbindungsweg Höhe Nr. 74/76 (inkl. Hausdurchgang)					x
Platzfläche zwischen Döbrabergstr. und Schneebergstr.					x
Verbindungsweg zwischen Platzfläche Schneebergstr. und Schneebergstr. (Hausdurchgang unterhalb der Häuser Schneebergstr. Nr. 59a und 61)					x
von Platzfläche Schneebergstr. im Bereich der Hausgrundstücke Nr. 45-61a bis einschließlich der Platzfläche Schneebergstr. im Bereich der Hausgrundstücke Schneebergstr. Nr. 71/73 und 76/78 bzw. Michelsbergstr. Nr. 30/32 und 89/91					x
Wegeverbindung zwischen Langenbergstr. (Höhe Hausnr. 309) und Michelsbergstr. Nr. 91 bzw. Schneebergstr. Nr. 78					x
<b>Staffelsbergstr.</b>					
von Langenbergstr. bis Grünfläche an der überbauten S-Bahn-Trasse	A	1		1	
von Höhe Haus 86 bis Geiersbergstr.	A	1		1	
von Höhe Haus 60 bis Haus 86 entlang der Häuser Staffelsbergstr. 41-55 (inkl. Platzfläche)					x
von Staffelsbergstr. bis Grünfläche an der überbauten S-Bahn-Trasse entlang der Häuser Nr. 64-68 bzw. 76-80			x		
von Staffelsbergstr. bis Grünfläche an der überbauten S-Bahn-Trasse entlang Staffelsbergstr. 88-90 bzw. 100-102					x
von Staffelsbergstr. nach Südwesten abgehende Stichstraße zur Langenbergstr. entlang den Hausnr. 19-39			x		



Wegeverbindung entlang des Grünstreifens entlang der Hausnr. Staffelsbergstr. 28-46, 70-74, 92-96	A	1			
Wegeverbindung entlang des Grünstreifens entlang der Hausnr. Staffelsbergstr. 98 und zur Geiersbergstr. 80 bis zur S-Bahn-Haltestelle Blumenberg	A	2			
<b>Stockholmer Allee</b> von Willi-Suth-Allee bis Wendehammer Verbindungsweg zur Osloer Str. 3 Parkplätze vor Nr. 19-23, 25-29 und 30-32 Wohnwege	A G A	3  3		3 3	  x
<b>Teufelsbergstr.</b> von Kallbergstr. bis Wendeanlage von Rückfront Hausnr. 45 bis Hausnr. 39 entlang der Hausgrundstücke Teufelsbergstr. 1 bis 23 nördlich des Hausgrundstückes Teufelsbergstr. 25 westlich des Hausgrundstückes Teufelsbergstr. 9 von Teufelsbergstr. bis einschließlich Platzfläche westlich der Hausgrundstücke Teufelsbergstr. 54 und 56 von Platzfläche westlich der Hausgrundstücke Teufelsbergstr. 54 und 56 ausschließlich bis Platzfläche vor Hausgrundstück Arembergstr. 60 ausschließlich  westlich der Hausgrundstücke Teufelsbergstr. 42 bis 52  nordlich der Hausgrundstücke Teufelsbergstr. 34 bis 42 und 51 westlich der Hausgrundstücke Teufelsbergstr. 32  nordlich der Hausgrundstücke Teufelsbergstr. 2 bis 32  zwischen den Hausgrundstücken Teufelsbergstr. 20 bis 22			x x x x x x x  x  x  x  x  x		x x x x x x  x  x  x  x
<b>Vogelsbergstr.</b> von Langenbergstr. bis Wendekreis Parkplatz Rückfront Hausnr. 51 Parkplatz Seitenfront Hausnr. 14 Parkplatz in Höhe Wendekreis Rückfront Hausnr. 24-26 bis Grünfläche an der überbauten S-Bahn-Trasse nach Nordwesten abgehende Verbindungsstraße zur Döbrabergstr. entlang der Häuser 81 und 95 (inkl. Hausdurchgang Höhe Nr. 61a) Stichstraße von Wendeanlage bis Grünfläche an der überbauten S-Bahn-Trasse entlang der Häuser 79 und 65-69 inkl. Platzfläche an den Häusern 25-29  südöstliche Verbindungsstraße zur Langenbergstr. entlang der Nr. 29 Stichstraße von Hausnr. 23 bis Höhe Hausnr. 11 Stichstraße entlang der Häuser 89-95 Wegeverbindung entlang des Grünstreifens an der überbauten S-Bahn-Trasse entlang der Häuser Vogelsbergstr. 69-73 und 85-89 Verbindungsweg zur Schneebergstr. westlich der Garagen und Haus Vogelsbergstr. 6 Verbindungsweg zur Schneebergstr. entlang der Häuser 14-26 Verbindungsweg entlang der Nr. 1-11	A A A A A A  A A	1 1 1 1 1 1  1 1		1	     x  x  x   x  x



<b>Volkhovener Weg</b> von Pingenweg bis Stallagsweg Platzfläche Ecke Willmuther Weg Wohnwege zu Nr. 127-149	H	1	x		x
bebaute Seite bis S-Bahn-Trasse bis einschließlich Hausnr. 184 und gegenüber 3. Fahrbahn von Nr. 195 bis Nr. 211 von Hausnr. 184 bis Lerchenspornweg Fußweg gegenüber Nr. 199/201 zum Volkhovener Weg Stichstraße neben Nr. 215a bis zu den Stellplätzen bis Grasnelkenweg	H	1	x x x x		x x x x x x
<b>Waffenschmidtstr.</b> von Donatusstr. bis einschließlich Wendeplatz	A	1			x
<b>Willi-Suth-Allee</b> von Herstattallee bis Stockholmer Allee (rechte Seite) von Athener Ring bis Turkuplatz (linke Seite) bis Liller Str. (linke Seite) bis Stockholmer Allee (linke Seite)	A A A A	2 2 2 2		2 2 2	



## Bezirk 7

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit / Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Am Bahnhof</b> von St.-Sebastianus-Str. bis einschließlich Buswendeschleife/Bahnseite gegenüberliegende Seite bis Bushaltestelle bis Buswendeplatz 2 Parkplätze Buswendeplatz	H	2		2	
	H	2			
	H	2		2	
	H	2			
	H	2			
<b>Bielefelder Str.</b> von Bonner Str. bis Duisburger Str. Verbindungsweg zur Bochumer Str.	A	1			x
	G			1	
<b>Friedrich-Ebert-Ufer</b> bis Bahnhofstr. von Bahnhofstr. bis Rathausstr. (Wendekreis) Verbindungsweg von Wendekreis Rathausstr. zur Hauptführung von Rathausstr. bis Hausnr. 102 bis Steinstr. bis Hauptstr.	A	2	x		x
	A			2	
	A	2			
	A	2			x
					x
<b>Hermann-Löns-Str.</b> von Gilsonstr. bis Frankfurter Str. von Frankfurter Str. bis Mühlenweg  von BAB A59/Stadtteilgrenze Elsdorf bis Wiesenweg von Magazinstr. bis Grengeler Mauspfad Stichstraße zu Nr. 8-16a	H	1			x
			x		x
	H	1			x
	H	1			x
			x		x
<b>Josef-Schwamborn-Str.</b> von Magazinstr. bis Sportplatzstr. Stichstraße zu Hausnr. 11-33	A	1			x
			x		
<b>Kaiserstr.</b> von Frankfurter Str. bis Elsdorfer Str. von Elsdorfer Str. bis Stadtteilgrenze Porz von Stadtteilgrenze Porz bis Abzweig zu den Häusern Nr. 194-206 bis Bahnhofstr. 2. Fahrbahn von Elsdorfer Str. bis Kupfergasse Parkplatz vor Nr. 23 Stichstraße von Nr. 194-einschließlich Einfahrt zu Nr. 206 Gerade Hausnummernseite hinter Zufahrt Nr. 206 bis Wendekreis von Nr.127/139 bis Wendekreis Treppe von Wendekreis zur Hauptführung Kaiserstr. Treppe zur Ohmstr.	H	2		2	
	H	1		1	
	H	1		1	
	H	1		1	
	A	2		2	
	H	1			
	A	1		1	
	A	1			
	A	1		1	
	G			1	
G			1		





<b>Kölner Str.</b> von Nr. 1 und gegenüberliegende Seite bis Viktoriastr. von Viktoriastr. bis Stollwerckstr. von Stollwerckstr. bis Hausnummer 260	H	1			x
	H	1			x
	H	1			x
<b>Leonorenweg</b> von Annastr. bis Wendehammer vor Nr. 11 und 15 Weg nordöstlich abgehend von Wendeanlage ca. 40 m entlang den Hausgrundstücken Nr. 15 bzw. Nr. 50			x		x x
<b>Poller Kirchweg</b> von Am Schnellert bis Müllergasse von Müllergasse bis Ende	A	1	x	1	x
<b>Ranzeler Str.</b> von Hauptstr. bis Schmittgasse	H	1			x
<b>Ricmudisweg</b>			x		
<b>Winkelsmaar</b> von Am Krausbaum bis Hausnr. 61 von Wilhelm-Ruppert-Str. bis Wendeanlage	A	1	x		x



## Bezirk 8

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit / Reinigungshäufigkeit				
		Fahrbahn		Gehweg		
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
<b>Europaring</b> Fußweg zur Rösrather Str. Fußweg vom Europaring zum Schulgrundstück zwischen Kirchenzentrum und Seniorenstift 2 Stichstraßen zwischen Nr. 108 und Nr. 138 und entlang Nr. 108a-114 Verbindungsweg von der Stichstraße zwischen Nr. 108 und 138 Verbindungsweg entlang Nr. 122-128 Verbindungsweg entlang Nr. 11-15 zum Thomas-Dehler- Weg Stichstraße neben Nr. 142	H	1			x	
					x	
				x		x
						x
						x
				x		x
<b>Pfarrer-Krautwig-Str.</b>			x		x	

## Bezirk 9

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit / Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Bachstr.</b> von Mülheimer Freiheit bis Nr. 17 (Ende Parkplatz) bis Formesstr. bis Ende	A	2		2	
	G			2	
	A	2		2	
<b>Genoveastr.</b> von Wiener Platz bis Bergisch Gladbacher Str. von Bergisch Gladbacher Str. bis Keupstr. Blockinnenbereich Genoveastr., Keupstr. und Holweider Str.	H	3		3	
	H	3		3	
	H	1			
<b>Hermann-Stehr-Str.</b> von Gerhard-Hauptmann-Str. bis Anfang Hausgrundstück Nr. 22 Stichstraße von Hausnr. 5-7 Stichstraße von Hausnr. 9-11 Stichstraße von Hausnr. 13-15 und 21-39	A	1		1	
					x
					x
					x
<b>Lohmühlenstr.</b> von Deutz-Mülheimer Str. bis Nr. 18 (Ende Parkplatz) und gegenüberliegende Seite von Hausnr. 20 bis Formesstr.	A	2		2	
	G			2	
<b>Neurather Ring</b> von Berliner Str. bis Cottbuser Str. Stichstr. Neurather Ring zum Parkplatz Friedhof Parkplatz Friedhof	A	1			x
	A	1		1	
	A	1			
<b>Pfarrer-Maybaum-Weg</b> von Sigwinstr. bis Wendeplatz Stichstraße zwischen Nr. 49 und Nr. 79 Fußweg zwischen Nr. 94 und Nr. 107 Stichwege von Nr. 1-13, 15-27, 29-37, 59-67, 69-77, 79-87, 78-92, 66-76 Stichstraße zwischen Nr. 12 und 34 Platzfläche neben Kinderspielplatz Verbindungsweg neben Nr. 14-18 Verbindungsweg entlang der S-Bahn Pfarrer-Maybaum-Weg bis Veilchenweg	A	1			x
					x
					x
					x
					x
					x
	G			1	

**Anlage 2**  
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2009

**Ergänzung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem  
Reinigungsaufwandgemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2  
der Straßenreinigungssatzung**

**Änderungen:**

Stadtbezirk	Straßenbezeichnung
6	<b>Staffelsbergstraße</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegeverbindung entlang des Grünstreifens entlang der Hausnr. Staffelsbergstr. 28-46, 70-74, 92-96</li> <li>• Wegeverbindung entlang des Grünstreifens entlang der Hausnr. Staffelsbergstr. 98 und zur Geiersbergstr. 80 bis zur S-Bahn-Haltestelle Blumenberg</li> </ul>
7	<b>Friedrich-Ebert-Ufer</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Bahnhofstr. bis Rathausstr. (Wendekreis)</li> </ul>

**Wegfall:**

Stadtbezirk	Straßenbezeichnung
7	<b>Josef-Schwamborn-Str.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Reinigung obliegt den Anliegern</li> </ul>
9	<b>Bachstraße</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis Formesstr.</li> <li>• Bis Ende</li> </ul>